Siemens Energy Bedingungen für das Produktgeschäft

1. Allgemeines

1.1 Der Umfang, der Preis, die Quantität, Qualität, Funktionalität und technischen Spezifikationen der von Siemens Energy zu liefernden Produkte, Ausstattung, Dokumentation, Software oder zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen, („**Lieferungen**“) ergeben sich ausschliesslich aus der Auftragsbestätigung von Siemens Energy oder dem zwischen dem Kunden und Siemens Energy geschlossenen Vertrag.

1.2 Das Angebot von Siemens Energy mit diesen Geschäftsbedingungen und die in dem Angebot ausdrücklich als Teil des Vertrages aufgeführten sonstigen Unterlagen stellen zusammen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien („**Vertrag**“) dar. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Siemens Energy diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Nutzungsrechte

2.1 Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum und gewerbliche Schutzrechte an den Lieferungen, an allen von Siemens Energy in Verbindung mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Dokumenten („**Dokumente**“) und der gesamten Software, Hardware, dem gesamten Know-how („**geistiges Eigentum**“) und sonstigen in Verbindung mit den Lieferungen und den Dokumenten zur Verfügung gestellten Gegenstände sind und verbleiben ausschliessliches Eigentum von Siemens Energy, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Soweit zwingendes Recht nachfolgende Beschränkung nicht verbietet, darf der Kunde die Lieferungen oder Teile davon nicht ändern, zurückentwickeln (reverse engineering) dekompilieren oder reproduzieren, und muss sicherstellen, dass Dritte die Lieferungen oder Teile davon nicht ändern, zurückentwickeln (reverse engineering), dekompilieren oder reproduzieren.

2.2 Der Kunde ist berechtigt, die Dokumente unverändert und in dem für den Betrieb und die Routinewartung der Lieferungen notwendigen Umfang durch kundeneigenes Personal zu verwenden, sofern Siemens Energy dem Kunden nicht schriftlich weitergehende Rechte einräumt.

2.3 Soweit die Lieferungen Software von Siemens Energy enthalten, wird diese Software nach den in der Software-Dokumentation, in der Software selbst oder in beigefügten Lizenzbedingungen (www.siemens-energy.com/softwarelicenses-de) enthaltenen Bestimmungen („**Anwendbare Software Bedingungen**“) lizenziert. Die Anwendbaren Softwarebedingungen gelten vorrangig vor den in dieser Ziffer 2 enthaltenen Bedingungen. Die Software wird im Objektcode ohne Quellcode geliefert. Siemens Energy gewährt dem Kunden das nicht-exklusive Recht zur Nutzung der Software gemäss Beschreibung in den anwendbaren Softwarebedingungen oder, falls solche Bedingungen nicht bereitgestellt werden, für den Zweck des Betriebs und der Wartung der Lieferungen.

2.4 Die Lieferungen können Lizenzsoftware Dritter enthalten. Soweit für diese Lizenzsoftware besondere Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers gelten, stellt Siemens Energy dem Kunden diese Lizenzbedingungen zusammen mit den Lieferungen zur Verfügung. Der Kunde hat die Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers einzuhalten.

2.5 Soweit die Software Open-Source-Software („OSS“) enthält, stellt Siemens Energy die geltenden OSS-Lizenzbedingungen zusammen mit den Lieferungen zur Verfügung. Die OSS-Lizenzbedingungen gelten vorrangig vor diesem Vertrag. In der Softwaredokumentation befinden sich Einzelheiten zu in den Lieferungen enthaltener Drittsoftware und OSS (z.B. README_OSS).

2.6 Die in dieser Ziffer 2 gewährten Rechte sind nur zusammen mit dem Eigentum an den auf Dritte übertragbar.

2.7 Unbeschadet des geistigen Eigentums des Kunden und im Rahmen der anwendbaren Gesetze dürfen Siemens Energy und seine verbundenen Unternehmen für eigene Unternehmenszwecke jegliche im Zusammenhang mit den Lieferungen empfangene Daten sammeln, nutzen, ändern und kopieren. Sämtliche rechtliche Verpflichtungen bezüglich persönlicher Daten bleiben hiervon unberührt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise verstehen sich ausschliesslich Fracht, Verpackung, Versicherung und aller anderen zusätzlichen Gebühren (wie z.B. Lagerung, Inspektionen durch Dritte), soweit nicht anderweitig vereinbart. Der vom Kunden für die Lieferungen nach diesem Vertrag zu zahlende Preis wird als „**Vertragspreis**“ bezeichnet.

3.2 Der Vertragspreis gilt ausschliesslich ggf. anfallender indirekter Steuern (wie Vermögens-, Lizenz-, Umsatz-, Gebrauchs-, Mehrwert- oder ähnliche Steuern) und/oder Zölle oder öffentliche oder sonstige Abgaben im Zusammenhang mit dem Vertrag. Der Kunde verpflichtet sich, Steuern, Zölle, öffentliche oder sonstige Abgaben, welche Siemens Energy bezüglich der Lieferungen auferlegt werden, zu bezahlen oder diese Siemens Energy zu erstatten. Sämtliche Zahlungen erfolgen ohne Abzug (z.B. Abzug von Quellensteuer) innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung auf das von Siemens Energy genannte Bankkonto. Ist der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abzug vorzunehmen, so erhöht sich die zu zahlende Summe derart, dass Siemens Energy einen Nettobetrag in Höhe des Betrags ohne den Abzug erhält. Der Kunde legt Siemens Energy innerhalb eines angemessenen Zeitraumes entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden vor, die in Verbindung mit den Zahlungen stehen.

3.3 Unbeschadet sonstiger Rechte kann Siemens Energy Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte für überfällige Zahlungen verlangen.

3.4 Jede Partei ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Forderungen der jeweils anderen Partei ohne Aufrechnung, Gegenforderungen, Abzug oder Einbehalt jeglicher Art zu zahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.5 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gehen alle Sicherheitsupdates oder Patches zu Lasten des Kunden und sind nicht im Vertragspreis enthalten.

4. Verzug und Konventionalstrafe

4.1 Ist Siemens Energy an der Einhaltung vereinbarter Termine für die Erbringung von (Teil-) Lieferungen durch Dritte oder durch unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte Mitwirkungshandlungen bzw. Obliegenheiten des Kunden gehindert, verschieben sich die Termine um einen angemessenen Zeitraum. Dies umfasst insbesondere auch die Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen (z.B. Genehmigungen und Freigaben), die fristgerechte Leistung aller durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

4.2 Soweit zumutbar, ist Siemens Energy berechtigt, die Lieferungen in Teilen zu erbringen und entsprechende Teilrechnungen zu stellen.

4.3 Hält Siemens Energy den vereinbarten finalen Liefertermin aus Gründen, die Siemens Energy allein zu vertreten hat, nicht ein, so ist der Kunde berechtigt, Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises für den verzögerten Teil der Lieferungen für jede vollendete Woche des Verzugs zu verlangen,

in welcher der Kunde einen auf diesem Verzug beruhenden Schaden erlitten hat. Die wegen Verzugs zu zahlende Konventionalstrafe ist begrenzt auf 5% des Preises für den verzögerten Teil der Lieferungen.

4.4 Weitergehende und andere Ansprüche und Rechte des Kunden gegen Siemens Energy wegen Verzugs als die ausdrücklich in dieser Ziffer 4 und Ziffer 15.2a) genannten, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

4.5 Soweit eine Verzögerung auf das Verhalten des Kunden, seiner anderen Vertragspartner oder anderer durch ihn eingesetzte Dritte zurückzuführen ist, erstattet der Kunde Siemens Energy sämtliche durch diese Verzögerung entstandene angemessene Mehrkosten und Aufwendungen.

4.6 Werden vertraglich vereinbarte Leistungskennzahlen aus Gründen nicht erreicht, die Siemens Energy allein zu vertreten hat, wird Siemens Energy ein angemessener zusätzlicher Zeitraum für die Erreichung dieser Kennzahlen gewährt, in dem Siemens Energy die seinerseits für erforderlich gehaltenen Leistungen auf eigene Kosten ausführt. Falls nach Ausführung und aller weiteren Leistungstests die Leistungskennzahlen nicht erreicht werden, ist der Kunde berechtigt, eine ggf. vertraglich vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, der jedoch keinesfalls 5 % des Preises für den die vereinbarten Kennzahlen nicht erfüllenden Teil der Lieferungen übersteigt. Alle weiteren Ansprüche und Rechte des Kunden aufgrund und im Zusammenhang mit der Nichterreichung der vertraglich vereinbarten Leistungskennzahlen sind ausgeschlossen.

5. Gefahr- und Eigentumsübergang

5.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der Lieferungen oder Teilen davon geht bei Lieferung auf den Kunden über.

5.2 Die Lieferungen gelten als geliefert, wenn und sobald der Kunde die Annahme der Lieferungen ohne wichtigen Grund versäumt. In diesem Fall können die Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert und versichert werden; etwaige Zahlungen werden fällig. Dieselben Folgen gelten für den geplanten Liefertermin, wenn die Auslieferung aus dem Kunden zuzurechnenden Gründen verschoben wird.

5.3 Das Eigentum an sämtlichen Teilen der Lieferungen verbleibt bei Siemens Energy bis Siemens Energy die vollständige Zahlung für diesen Teil der Lieferungen erhalten hat.

6. Höhere Gewalt

6.1 „**Ereignisse höherer Gewalt**“ sind Umstände, die ausserhalb des Einflussbereichs einer Partei oder ihrer Subunternehmer liegen, die nicht durch Anwendung der in der Branche üblichen Sorgfalt hätten verhindert werden können und die dazu führen, dass eine Partei („betroffene Partei“) ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder dass sie die vollumfängliche oder teilweise Erfüllung nach diesem Vertrag nur verzögert leisten kann. Ereignisse höherer Gewalt umfassen u.a. kriegerische Handlungen, Aufstände, innere Unruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks, Ausschliessungen, Angriffe auf das IT-System von Siemens Energy (wie Virenangriffe, Hackerangriffe), Nichterteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zustimmungen, oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Embargos oder sonstige Sanktionen.

6.2 Bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt verstösst die betroffene Partei solange und so weit nicht gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen, wie dies zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erforderlich ist.

6.3 Die betroffene Partei benachrichtigt die jeweils andere Partei zeitnah über das Ereignis höherer Gewalt und ihre davon betroffenen Verpflichtungen.

6.4 Dauern ein oder mehrere Ereignisse höherer Gewalt und deren Auswirkungen in Summe länger als 180 Tage an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei bezüglich des noch nicht bereitgestellten Teils der Lieferungen zu kündigen. In Bezug auf die ist Siemens Energy zur Erstattung seiner unvermeidbaren Kosten als Folge der Kündigung berechtigt.

7. Verpflichtungen des Kunden

7.1 Der Kunde beantragt alle für die Inbetriebnahme, Abnahme und Nutzung der Serviceleistungen erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Freigaben und holt diese ein.

7.2 Obwohl Siemens Energy alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternimmt, um die Lieferungen zum Zeitpunkt ihrer Ausführung virenfrei zu halten und gegen Angriffe zu schützen, ist der Kunde allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines umfassenden, dem Stand der Technik entsprechenden Cybersecurity-Konzepts zum Schutz seines Unternehmens, seiner Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke vor Cyber-Bedrohungen. Ein solches Cyber-Sicherheitskonzept muss mindestens den Anforderungen der ISO/IEC 27001, IEC 62443 und/oder NERC CIP entsprechen. „Cyber-Bedrohung“ ist jeder Umstand oder jedes Ereignis, das geeignet ist, die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke des Kunden (einschliesslich der Lieferungen) durch unbefugten Zugriff, Zerstörung, Offenlegung und/oder Veränderung von Informationen, Denial-of-Service-Attacken oder vergleichbare Szenarien nachteilig zu beeinflussen. Siemens Energy gibt keine Zusicherung, Gewährleistung oder Garantie, dass die Produkte frei von Cyber-Bedrohungen sind oder keine Schwachstellen enthalten. „Schwachstelle" bedeutet jede Schwachstelle in den Lieferungen, die ausgenutzt werden könnte, um unbefugt auf die Lieferungen oder die IT-Umgebung zuzugreifen, diese zu nutzen oder zu verändern.

7.3 Der Kunde bestätigt, dass durch Lieferungen vor Ort Sondermüll entstehen und/oder zu Tage treten kann, für den spezielle gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben nach den geltenden Gesetzen für „Gefahrstoffe“ oder „Sondermüll“ gelten.

Der Kunde stellt auf seine Kosten Behälter zur Verfügung, die alle gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllen, und hält bei dem Umgang mit und der Lagerung und Entsorgung von Sondermüll die geltenden Gesetze ein.

7.4 Der Kunde ist für die Aufbewahrung und Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie der Batterien auf eigene Kosten gemäss den am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

7.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Einsatzort einschliesslich der Umgebungsluft und alle Teile der Anlage, mit denen Mitarbeiter und Nachunternehmer von Siemens Energy in Kontakt kommen können, asbestfrei sind, Die Umgebungsluft gilt als asbestfrei, wenn die Asbestfaserkonzentration in der Luft 1.000 Fasern/m³ bei Bestimmung mit REM bzw. 10.000 Fasern/m³ bei Bestimmung mit PKM nicht überschreitet. Auf Wunsch von Siemens Energy lässt der Kunde diese Bedingungen durch ein lizensiertes und unabhängiges Institut bescheinigen. Siemens Energy ist zur Durchführung entsprechender Messungen berechtigt.

Falls die vorgenannten Anlagenteile oder die Umgebungsluft nicht asbestfrei sind oder so lange die dauerhafte Asbestfreiheit nicht sichergestellt ist, ist Siemens Energy unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte zur Aussetzung von Lieferungen in betroffenen Bereichen und zur Verweigerung einer Lieferung asbesthaltiger Teile in sein Werk oder seine Werkstatt berechtigt, bis ein zugelassenes und unabhängiges Institut bescheinigt, dass der Einsatzort und die Teile asbestfrei sind. Die Kosten dieser Bescheinigung und/oder andere Ausgaben in Bezug auf Asbest an der Aufstellungs- und Montagestelle trägt der Kunde. Siemens Energy kann dennoch zustimmen, einen bestimmten, begrenzten Arbeitsumfang unter festgelegten Schutzmassnahmen im von Siemens Energy bestimmten Rahmen

durchzuführen. Siemens Energy hat Anspruch auf Entschädigung entstandener Mehrkosten und auf eine angemessene Fristverlängerung für die Erbringung der Arbeiten.

7.6 Sofern sich Lieferungen aufgrund von Umständen verzögern, die Siemens Energy nicht zu vertreten hat, zahlt der Kunde Siemens Energy alle aus dieser Verzögerung entstehenden zusätzlichen Kosten.

8. Änderungen

8.1 Werden geltende Gesetze, Regelungen und Vorschriften, technische Normen und Leitfäden und von Gerichten oder Behörden erlassene Entscheidungen oder richterliche Hinweise nach dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geändert oder ergänzt, ist Siemens Energy zur Anpassung des Vertrages, vor allem des Vertragspreises, der Zeitpläne und des Lieferumfangs berechtigt, soweit dies notwendig ist, um aus diesen Änderungen folgende Nachteile oder zusätzliche Anforderungen auszugleichen.

8.2 Siemens Energy wendet nur die technischen Normen und Standards an, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung in den technischen Spezifikationen aufgeführt sind. Falls am Ausführungsort zwingend anwendbare Normen und Standards strengere oder ungünstigere Anforderungen im Hinblick auf die Lieferungen vorschreiben, ist der Kunde verpflichtet, Siemens Energy entsprechend zu informieren. Er fordert ein Angebot von Siemens Energy an, das die Auswirkungen auf den Vertragspreis, die vereinbarten Termine, die Zahlung und auf andere Regelungen nach dem Vertrag enthält, und vereinbart auf Grundlage dieses Angebots eine Änderung des Leistungsumfangs entsprechend dieser Ziffer 8.

8.3 Unbeschadet des Rechts der Parteien, Änderungen des Lieferumfangs zu verlangen, kann Siemens Energy die Lieferungen jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Kunden ändern, vorausgesetzt, diese Änderungen durch Siemens Energy haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die vereinbarte Betriebsfähigkeit, Funktionalität oder die vereinbarten technischen Eigenschaften der Lieferungen. Siemens Energy hat in Bezug auf solche Änderungen keinen Anspruch auf zusätzliche Zahlungen, Fristverlängerung oder sonstige Anpassungen des Vertrages.

8.4 Siemens Energy hat das Recht auf eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, des Umfangs, des Preises, der Lieferzeiten und des Zeitplans im Falle von Verzögerungen und Kosten und allen damit zusammenhängenden Folgen die direkt oder indirekt durch eine Epidemie oder Pandemie verursacht werden oder die direkt oder indirekt durch eine unsichere politische und sicherheitspolitische Lage in der Welt verursacht werden, deren Auswirkungen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung schwer vorhersehbar sind und die sich direkt und indirekt auf die Ausführung dieses Vertrags auswirken können, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Verfügbarkeit bestimmter Ausrüstungen, Rohstoffe, Metalle und Materialien sowie die Verfügbarkeit von Transportmitteln und -dienstleistungen und die Gasversorgung.

9. Mängelhaftung

9.1 Vorbehaltlich Ziffer 9.2, wird ein Mangel nur als jede Abweichung der Beschaffenheit der Lieferungen von den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrages aufgrund von Umständen, die bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, definiert („**Mangel**“). Die Beschaffenheit der Lieferungen ist dabei abschliessend in der jeweiligen zum Vertragsgegenstand gehörigen Spezifikation beschrieben.

9.2 Als Mängel gelten insbesondere nicht:

a) geringfügige Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit
b) Abweichungen aufgrund von natürlicher Abnutzung oder übermässiger Beanspruchung
c) Abweichungen infolge unsachgemässen Betriebs, Nichtbefolgung von Anweisungen oder Empfehlungen in Betriebs- oder Wartungshandbüchern und anderen Unterlagen
d) Fälle von nicht durch Siemens Energy durchgeführter Installation, Errichtung, Veränderung, Inbetriebnahme oder (Vor-)Inbetriebnahme

e) nicht reproduzierbare Softwarefehler (wobei ausserdem Softwarefehler ausschliesslich als Mangel gelten, wenn der Mangel in der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Softwareversion auftritt)

Der Kunde prüft die Lieferungen bei Erhalt umgehend und hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber Siemens Energy zu rügen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, sind Mängelansprüche des Kunden bei offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen.

9.3 Auf die schriftliche Rüge hin wird Siemens Energy einen Mangel beseitigen, indem Siemens Energy nach eigener Wahl entweder nachbessert, neu liefert oder neu erbringt. Siemens Energy muss angemessene Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels gewährt werden. Für diesen Zweck gewährt der Kunde Siemens Energy auf eigene Kosten Zugang zu den fehlerhaften Lieferungen, führt notwendige De- und/oder Remontage durch und gewährt Zugriff auf Betriebs- und Wartungsdaten. "De- und/oder Remontage " beinhaltet auch das Anbringen und Entfernen des Vertragsgegenstands. Nach Anforderung von Siemens Energy stellt der Kunde sicher, dass das Eigentum an dem ersetzten mangelhaften Teil auf Siemens Energy übergeht. Der Kunde ist verantwortlich für die Zollabfertigung in dem Land, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, sowie im Fall von Mängeln für den Weitertransport der Ausrüstungsgegenstände zur Behebung von Mängeln. Auf Anforderung des Kunden, ist Siemens Energy verpflichtet dem Kunden entsprechend anfallende Zollgebühren gegen Nachweis und Rechnung zu erstatten.

9.4 Sofern nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate. Sie beginnt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezüglich nacherfüllter Teile der Lieferungen beträgt 6 Monate ab dem Datum der Nacherfüllung, wenn die ursprüngliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorher abläuft. In jedem Fall endet jegliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nacherfüllte Teile der Lieferungen spätestens 24 Monate nach dem Beginn der Verjährungsfrist für die ursprünglich erbrachten Lieferungen.

9.5 Wenn Siemens Energy Nacherfüllungsmassnahmen durchführt und letztendlich nicht festgestellt wird, dass ein Mangel vorlag, sind Aufwendungen für diese Massnahmen einschliesslich Fehlerdiagnosen vom Kunden zu erstatten.

9.6 Soweit nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 9 geregelt, ist jegliche weitere Haftung von Siemens Energy sowie Rechte und Ansprüche des Kunden bei Mängeln der Lieferungen ausgeschlossen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“)

10.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Siemens Energy erbrachter Lieferungen gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, nimmt Siemens Energy vorbehaltlich folgender Regelungen in dieser Ziffer 10 nach eigener Wahl und auf eigene Kosten eine der folgenden Handlungen vor:

a) entweder ein Nutzungsrecht für die betroffene Serviceleistung zu erwirken
b) die Lieferungen so zu verändern, dass sie das jeweilige Schutzrecht nicht mehr verletzen oder
c) die rechtsverletzenden Teile der Lieferungen auszutauschen
d) Ist Siemens Energy der Ansicht, dass keine der vorgenannten Handlungen mit angemessenem Aufwand möglich ist, nimmt Siemens Energy den betreffenden Teil der Lieferungen zurück und erstattet den Preis für diesen Teil.

10.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Siemens Energy bestehen nur, soweit der Kunde:

a) Siemens Energy über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und Siemens Energy Kopien aller Informationen, Mitteilungen, Dokumente und sonstiger Massnahmen bzgl. der behaupteten Schutzrechtsverletzung bereitstellt,

b) eine Verletzung nicht anerkennt, Siemens Energy ausreichend bevollmächtigt, angemessen informiert und ordnungsgemäss bei der Verteidigung mitwirkt und
c) Siemens Energy alle Abwehrmassnahmen (einschliesslich der Auswahl eines Rechtsanwalts) und Vergleichsverhandlungen vorbehält

Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen oder eines massgeblichen Teils derselben ein, ist er verpflichtet, den Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung von Schutzrechten verbunden ist.

10.3 Jegliche Ansprüche und Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde (einschliesslich seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Auftragnehmer) die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Der Kunde ist insbesondere verantwortlich, soweit die Verletzung von Schutzrechten basiert auf: (i) spezielle Vorgaben des Kunden, (ii) einen Einsatz der Lieferungen für einen Zweck oder auf eine Weise, die für Siemens Energy nicht vorhersehbar war, (iii) eine Veränderung der Lieferungen durch den Kunden oder (iv) die Nutzung der Lieferungen zusammen mit sonstiger Ausrüstung.

10.4 Diese Ziffer 10 regelt abschliessend die gesamte Haftung von Siemens Energy für die Verletzung von Schutzrechten Dritter und sonstige Rechtsmängel. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.

11. Haftung

Soweit die Haftung von Siemens Energy in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, regelt diese Ziffer 11 abschliessend die Haftung von Siemens Energy für alle Schäden, Kosten und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschliesslich aller pauschalierten Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sowie Freistellungsverpflichtungen.

11.1 Für Personenschäden und in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit (soweit gemäss Schweizer Recht deren Begrenzung und Ausschluss nicht abdingbar sind), haftet Siemens Energy nach den gesetzlichen Vorschriften. Insoweit die Haftung leitender Angestellter inklusive Führungskreis für grobe Fahrlässigkeit gesetzlich ausgeschlossen werden kann, findet ein solcher Ausschluss hier Anwendung.

11.2 Die Gesamthaftung von Siemens Energy aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt begrenzt auf:

Bei Sachschäden den niedrigsten der folgenden Beträge:

a) Vertragspreis oder
b) 500.000 € pro Schadensereignis mit einer Gesamtgrenze von 1.000.000 €.

Keinesfalls übersteigt die Gesamthaftung von Siemens Energy gegenüber dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag den Vertragspreis.

Dies gilt auch für Schäden oder Verluste, die an den Liefergegenständen durch Mängel oder Nachbesserungsarbeiten von Siemens Energy nach Lieferung oder Abnahme der Liefergegenstände durch den Kunden entstehen.

Weitergehende Schäden oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

11.3 Siemens Energy haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn oder entgangene Einnahmen, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Nutzungsausfall, Kapitalkosten, Zinsverlust, Informations- und/oder Datenverlust, für aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten entstehende Ansprüche, Verlust von Kohlenwasserstoffen, Leistungsabfall, Spannungsunregelmässigkeiten,

Frequenzschwankungen, Kosten für gekauften Strom oder Ersatzstrom oder für sonstige Vermögens- oder Folgeschäden.

11.4 Die in diesem Vertrag festgelegten Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten von verbundenen Unternehmen, Subunternehmen, Mitarbeitern, Vertretern von Siemens Energy oder sonstigen für Siemens Energy handelnde Personen.

11.5 Wenn der Kunde nicht der alleinige Endnutzer und endgültige Eigentümer der Lieferungen ist oder sein soll oder sie zugunsten irgendeiner Art von Gemeinschaftsunternehmen beschafft, ist der Kunde verpflichtet, in jedem Vertrag im Zusammenhang mit den Lieferungen oder Teilen davon eine schriftliche Zusicherung der Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse zugunsten von Siemens Energy, den Direktoren von Siemens Energy sowie den Mitarbeitern, Vertretern, Lieferanten und Subunternehmern von Siemens Energy (die "geschützten Personen"), die denen mindestens gleichwertig sind, die Siemens Energy im Rahmen des Vertrags gewährt werden, zu erzielen. Der Kunde hat die geschützten Personen von allen Verbindlichkeiten freizustellen und schadlos zu halten, die über die Verbindlichkeiten hinausgehen, die entstanden wären, wenn der Kunde seiner Verpflichtung aus dem vorstehenden Absatz nachgekommen wäre.

11.6 Jegliche Haftung von Siemens Energy nach diesem Vertrag endet mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Lieferungen.

12. Abtretung und Unterbeauftragung

12.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile davon einschliesslich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen, es sei denn, es liegt die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens Energy vor.

12.2 Siemens Energy ist berechtigt, den Vertrag oder Teile davon einschliesslich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen von Siemens Energy zu übertragen.

12.3 Siemens Energy ist ausserdem berechtigt, den Vertrag im Fall eines Verkaufs oder eines anderweitigen Betriebsübergangs oder Teilbetriebsübergangs des betroffenen Geschäftsteils von Siemens Energy auf einen Dritten ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten.

13. Geheimhaltung

13.1 Die von den Parteien einander zur Verfügung gestellten Unterlagen, das Know-how, die Daten oder andere Informationen, („Vertrauliche Informationen“) sind vertraulich zu behandeln, d.h. insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschliesslich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie überlassen wurden und nur denjenigen Mitarbeitern oder potenziellen Subunternehmen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung des zugrunde liegenden Zweckes benötigen, vorausgesetzt sie sind zu einer mindestens gleichwertigen Geheimhaltung schriftlich verpflichtet. Die die Vertraulichen Informationen empfangende Partei haftet für einen Verstoss gegen diese Verpflichtungen durch ihre Mitarbeiter oder einen Dritten.

13.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die

a) allgemein bekannt sind oder später ohne, dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat, allgemein bekannt werden,
b) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmässig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden,
c) von der empfangenden Partei selbständig entwickelt werden,
d) der empfangenden Partei bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren, oder

e) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind (wobei die empfangende Partei der offenlegenden Partei dieses Erfordernis rechtzeitig mitteilen muss).

13.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach der Beendigung dieses Vertrages 5 Jahre fort.

14. Aussetzung vertraglicher Pflichten

14.1 Siemens Energy ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, wenn (i) der Kunde mit einer Zahlung oder der Bereitstellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 30 Tagen in Verzug ist, (ii) der Kunde diejenigen seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, die nötig sind, damit Siemens Energy die Lieferungen vornehmen kann, oder (iii) der Kunde seine Vertragspflichten anderweitig wesentlich verletzt hat.

14.2 Wenn Siemens Energy seine vertraglichen Verpflichtungen nach Ziffer 14.1 aussetzt oder wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit Siemens Energy aussetzt, sind alle bereits gelieferten Teile der Lieferungen sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde erstattet Siemens Energy ausserdem alle in Folge dieser Aussetzung der vertraglichen Pflichten entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (z.B. Zahlungen an Subunternehmer, Kosten der Wartezeit, Personaldeaktivierung und -reaktivierung usw.). Vertragliche Termine werden für einen angemessenen Zeitraum verschoben, um die Auswirkungen der Aussetzung auszugleichen.

15. Kündigung

15.1 Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn die andere Partei insolvent oder zahlungsunfähig wird, ein Konkurseröffnungsbescheid gegen sie erlassen wird oder sie sich mit ihren Gläubigern vergleicht oder ihr Geschäft zugunsten ihrer Gläubiger unter einem Konkursverwalter, Treuhänder oder Geschäftsführer fortführt oder in Liquidation geht.

15.2 Sofern nicht in Ziffer 6.4 oder Ziffer 15.1 etwas anderes vorgesehen ist, kann der Kunde den Vertrag nur unter den nachfolgend aufgeführten Umständen und jeweils mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber Siemens Energy kündigen:

a) bei Verzug, wenn die maximale pauschalierte Verzugsentschädigung, die nach Ziffer 4.3 zu zahlen ist, erreicht wurde und Siemens Energy eine zusätzliche, angemessene Nachfrist für die Erbringung der Lieferungen gewährt wurde und diese abgelaufen ist und Siemens Energy innerhalb dieses Zeitraums keine Zusage gemacht hat, für den fortgesetzten Verzug eine weitere Konventionalstrafe über die hierfür festgesetzte maximale Obergrenze hinaus zu zahlen, oder
b) bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch Siemens Energy, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den Kunden behoben wurde.

15.3 Eine Kündigung durch den Kunden betrifft nicht den Anteil der Lieferungen, die bereits vor der Kündigung vertragsgemäss geliefert oder geleistet wurden. Im Fall einer Kündigung des Vertrages gemäss Ziffer 15.2 bleibt der Kunde Siemens Energy weiterhin zur Zahlung für alle bereits vor der Kündigung geleisteten Teile der Lieferungen verpflichtet. Der Kunde hat Anspruch auf Entschädigung für über den Vertragspreis hinaus entstandene angemessene Kosten, wenn er die Lieferungen von einem Dritten vornehmen lässt. Ziffer 11 gilt auch im Kündigungsfall. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.

15.4 Unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte ist Siemens Energy berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn

a) der Kunde unter die unmittelbare oder mittelbare Beherrschung durch einen Wettbewerber von Siemens Energy gelangt, oder

b) der Kunde eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung durch Siemens Energy behoben hat oder mit einer Zahlung oder der Bestellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 60 Tagen in Verzug ist, oder
c) die Vertragspflichten für mehr als 60 Tage ausgesetzt wurden.

Im Fall einer solchen Kündigung des Vertrages durch Siemens Energy hat Siemens Energy Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten sowie Anspruch auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen, die Siemens Energy aufgrund der vorzeitigen Beendigung entstanden sind.

16. Streitbeilegung / Anwendbares Recht

16.1 Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Auf Verlangen einer Partei wird auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt. Jede Partei kann diese Bemühungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei für beendet erklären.

Der Vertrag und aus oder im Zusammenhang mit ihm oder seinem Gegenstand oder seiner Errichtung entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschliesslich ausservertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen schweizerischem materiellem Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschliesslich solcher hinsichtlich der Beendigung oder nachfolgender Änderungen dieses Vertrags, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC“) endgültig entschieden.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, und jede Partei benennt einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch die ICC. Die beiden Schiedsrichter benennen den dritten Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb dieser Frist auf den dritten Schiedsrichter einigen, wird der dritte Schiedsrichter durch die ICC ernannt. Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren der ICC-Schiedsgerichtsordnung findet keine Anwendung.

Der Ort des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Die Anordnung zur Vorlage von Dokumenten ist nur insoweit zulässig, als sich eine der Parteien in ihren Schriftsätzen explizit auf diese Dokumente beruft.

Die Konsolidierung von mehreren bei der ICC anhängigen Schiedsverfahren in ein Schiedsverfahren ist nur mit Zustimmung aller Parteien zulässig.

Auf Antrag einer Partei ordnet das Schiedsgericht an, dass der oder die Kläger/Widerkläger eine Sicherheitsleistung für die Prozesskosten und für andere Kosten, die der anderen Partei in Bezug auf die Klage/Widerklage anfallen, durch Bankgarantie oder auf jede andere Weise und zu den Bedingungen, die das Schiedsgericht für angemessen erachtet, zu erbringen hat.

Die vorgenannten Regelungen bedeuten keine Einschränkung des Rechts der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den zuständigen staatlichen Gerichten oder beim Schiedsgericht zu beantragen.

17. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

17.1 Der Kunde hat bei Weitergabe von Lieferungen von Siemens Energy (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Siemens Energy erbrachten Werk- und Dienstleistungen einschliesslich technischer Unterstützung jeder Art), an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall sind bei Weitergabe der Lieferungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Schweiz, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

17.2 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Siemens Energy erforderlich, wird der Kunde Siemens Energy nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Lieferungen von Siemens Energy sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

17.3 Der Kunde stellt Siemens Energy von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Siemens Energy wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens Energy in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

18. Verbot der Wiederausfuhr nach Russland und Belarus („No-Russia-Clause“)

18.1 Siemens Energy untersagt dem Kunden und der Kunde verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung durch Siemens Energy an den Kunden verkauften, gelieferten, verbrachten oder ausgeführten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) weder direkt noch indirekt nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus wiederauszuführen oder weiterzuleiten.

18.2 Siemens Energy steht im Falle eines Verstosses des Kunden gegen die Verpflichtung gem. Ziffer 18.1 dieser Vereinbarung ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kunden zu erklären. Der Kunde trägt im Falle einer solchen Kündigung alle Siemens Energy in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, Siemens Energy eine Konventionalstrafe in Höhe von 10 % des Kaufpreises/gelieferten Warenwerts zu zahlen.

18.3 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 18.2 stellt der Kunde Siemens Energy von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Siemens Energy wegen eines Verstosses durch den Kunden gegen die Verpflichtung gem. Ziffer 18.1 dieser Vereinbarung geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens Energy in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

19. Abschliessende Bestimmungen

19.1 Die Vertragserfüllung durch Siemens Energy steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

19.2 Sollte eine Regelung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht untersagt oder für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Regelung. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsabschluss diesen Punkt bedacht hätten.

19.3 Nachträge, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen in Form einer von befugten Vertretern beider Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung erfolgen.

19.4 Ein Verzug oder Versäumnis einer der Parteien bei der Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen berührt oder beeinträchtigt diese Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe nicht und stellt diesbezüglich keinen Verzicht dar.

19.5 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Versprechen, Garantien, Gewährleistungen, Zusicherungen und Absprachen zwischen ihnen in Bezug auf seinen Gegenstand. Jede Partei erkennt an, dass sie sich beim Abschluss dieses Vertrages nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen (seien sie gutgläubig oder fahrlässig abgegeben worden) beruft, die nicht in diesem Vertrag niedergelegt sind, und dass ihr diesbezüglich keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Jede Partei stimmt zu, dass sich aus einer gutgläubigen oder fahrlässigen Falschdarstellung in Bezug auf eine Aussage in diesem Vertrag keinerlei Ansprüche für sie ergeben.

19.6 Dieser Vertrag ist in deutscher Sprache aufgesetzt. Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so bleibt die deutsche Fassung in jedem Fall die Massgebende.

20. Cybersecurity

20.1 Definitionen

"Fehlerbehebung“ bezeichnet jede Beseitigung von Softwarefehlern im Produkt
„Cyberbedrohung“ bezeichnet alle potenziellen Umstände, Ereignisse oder Handlungen, die das Netzwerk und die Systeme des Kunden (einschliesslich der Produkte), die Benutzer dieser Systeme und andere Personen beschädigen, unterbrechen oder anderweitig nachteilig beeinflussen könnten.
„Penetrationstest“ ist eine Methode zur Bewertung der Sicherheit eines Computersystems oder Netzwerks durch die Simulation eines Angriffs, bei dem Instabilitäten während des Systembetriebs, der Kommunikation zwischen Geräten und Computer-Netzwerken auftreten können.
„Bestimmungsgemässer Gebrauch“ bezeichnet jede Verwendung der Produkte für Geräte oder Systeme innerhalb ihres beabsichtigten oder definierten Zwecks.
„Patch“ bezeichnet ein Update, das eine Sicherheitslücke behebt.
„Produkt(e)“ bezeichnet Produkte, Dienstleistungen, Lösungen und Systeme in Form von Hardware und/oder Software, die dem Kunden von Siemens Energy verkauft, lizenziert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob der Hersteller Siemens Energy oder ein Dritter ist, sowie die entsprechenden Dienstleistungen, die von Siemens Energy erbracht werden. Die Zurverfügungstellung umfasst jedoch nicht die Anbahnung entsprechender Transaktionen zwischen dem Kunden und einem Dritten, wie z.B. die Vermittlung von Drittanbieter-Apps auf Plattformen von Siemens Energy.
„Update“ bezeichnet jede Software, die in erster Linie Fehlerbehebungen, Patches und/oder kleinere Erweiterungen oder Verbesserungen des Produkts enthält, aber keine wesentlichen neuen Funktionen enthält.
„Sicherheitslücke“ bezeichnet eine Schwachstelle, Anfälligkeit oder einen Fehler in einem Produkt, die von einer Cyberbedrohung ausgenutzt werden kann.

20.2 Verantwortlichkeiten und Pflichten des Kunden

Der Kunde ist allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines ganzheitlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Cybersicherheitskonzepts, um sein Unternehmen mit allen Anlagen, Systemen, Maschinen und Netzwerken, für die die Produkte bereitgestellt werden, vor Cyberbedrohungen zu schützen. Ein solches Cybersicherheitskonzept muss mindestens ISO/IEC 27001, IEC 62443 und/oder gegebenenfalls NERC-CIP entsprechen.
Das Cybersicherheitskonzept des Kunden hat insbesondere Folgendes zu umfassen:
a) Beschränkung des Zugangs und Zugriffs zu den Räumlichkeiten des Kunden und zu seinen

Anlagen, Systemen, Maschinen und Netzwerken begrenzt auf das absolut Notwendige;

b) Installation von Updates, sobald diese verfügbar sind oder Anwendung anderer geeigneter Gegenmassnahmen;

c) Einhaltung von Siemens Energy Sicherheitshinweisen oder anderer Richtlinien;

d) sollten vom Kunden Sicherheitslücken festgestellt werden, erfolgt hierüber eine unverzügliche schriftliche Mitteilung gegenüber Siemens Energy. Der Kunde erkennt hiermit an, dass eine verzögerte Mitteilung eventuelle Risiken durch Sicherheitslücken vergrössern kann und er die Risiken und die Haftung für eine solche Verzögerung in vollem Umfang übernimmt. Der Kunde ist zur Zusammenarbeit mit Siemens Energy verpflichtet und darf die Sicherheitslücken nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens Energy offenlegen oder mitteilen, es sei denn, die Offenlegung oder Mitteilung ist zur Erfüllung von zwingenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich;

e) die Verbindung von Anlagen, Produkten, Systemen, Maschinen und Netzwerken, für die die Produkte bereitgestellt werden, mit anderen Netzwerken wie z.B. dem Unternehmensnetzwerk oder dem Internet, darf nur dann erfolgen, wenn dies unbedingt erforderlich ist und nur dann, wenn eine geeignete Sicherheitsarchitektur und Sicherheitsmassnahmen (z.B. Firewalls, Netzwerk-Client-Authentifizierung und/oder Netzwerksegmentierung) vorhanden sind und sicher konfiguriert wurden;

f) keine Verbindung von Bluetooth-, USB- oder sonstigen Geräte mit dem Produkt, es sei denn, die Sicherheit eines solchen Gerätes ist gewährleistet und die Sicherheitsverfahren von Siemens Energy werden eingehalten;

g) Minimierung des Risikos einer Malware-Infektion durch Einsatz von Malware-Scannern, deren Kompatibilität vom Hersteller genehmigt wurde, oder Einsatz anderer geeigneter Schutzmassnahmen;

h) Sensibilisierung des Personals des Kunden hinsichtlich der im Zusammenhang mit Cyberbedrohungen verbundenen Gefahren, z. B. durch regelmässige Kommunikation und Schulungen.

Der Kunde ist nicht berechtigt:

- Penetrationstests am Produkt durchzuführen, ohne sich vorher mit Siemens Energy über den Umfang geeinigt und ohne die schriftliche Zustimmung von Siemens Energy erhalten zu haben;
- die Systemkonfiguration oder die Sicherheitsstufe unbefugt zu ändern; oder
- Patches oder Updates zu installieren, die nicht von Siemens Energy autorisiert sind.

20.3 **Gewährleistung**

Obwohl Siemens Energy alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternimmt, um sein Produkt vor der Auslieferung virenfrei zu halten und vor Angriffen zu schützen, übernimmt Siemens Energy keine Gewährleistung, Zusicherung oder Garantie dafür, dass das Produkt vor Cyberbedrohungen sicher ist und keine Sicherheitslücke enthält.

Stellt Siemens Energy während der Gewährleistungsfrist Sicherheitslücken in den Produkten fest, wird Siemens Energy dem Kunden nach eigenem Ermessen entweder einen Patch, ein Update oder eine andere Abhilfemassnahme zur Verfügung stellen.

Die Pflichten von Siemens Energy nach dieser Ziffer sind abschliessend und ersetzen alle anderen Rechte und Pflichten, die der Kunde aus oder im Zusammenhang mit Cyberbedrohungen oder Sicherheitslücken und etwaig daraus resultierenden Schäden aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder anderweitiger Regelung hat.

Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, ist jeder Anspruch des Kunden auf Schadensersatz aus oder im Zusammenhang mit Cyberbedrohungen oder Sicherheitslücken, wie z.B. Datenverlust oder -manipulation, Ausfallzeit, Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn, Kosten für

Produktrückstellung und/oder Datenrekonstruktion, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aber aus vertraglichen Pflichten oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

Die Produkte sind so konzipiert, hergestellt, getestet oder beabsichtigt wie von Siemens Energy beschrieben. Der Kunde darf die Produkte nicht für einen anderen, als den bestimmungsgemässen Gebrauch verwenden.